

FORSTKURIER

www.vgem-dzf.de

23. Jahrgang, Samstag, den 28. Oktober 2017, Nummer 10

Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig

Tel. 034425 414 - 0 Fax 034425 27187

Internet: www.vgem-dzf.de, E-Mail: info@vgem-dzf.de

Bürgerbüro Droßdorf

Schulweg 23, 06712 Gutenborn/OT Droßdorf

Tel. 03441 725153

Sprechzeiten der Ämter am Sitz in Droyßig

	Alle Ämter	Standesamt
Montag	13.00 Uhr – 15.00 Uhr	auf Anmeldung im Rahmen der Dienststunden
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	Kein Sprechtag	Kein Sprechtag
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 15.00 Uhr	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Freitag	Kein Sprechtag	auf Anmeldung im Rahmen der Dienststunden

Sprechzeiten im Bürgerbüro Droßdorf

Schulweg 23, 06712 Gutenborn OT Droßdorf, Tel. 03441 725153

jeden Mittwoch in der Zeit von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Sitzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst

Donnerstag, 16. November 2017 um 18:30 Uhr
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
im Saal des Verwaltungsgebäudes in Droyßig,
Zeitzer Straße 15 *

* Bitte beachten Sie die Aushänge in den Gemeinden

Ausschreibung zur Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsstelle der Verbandsgemeinde Droyßiger – Zeitzer Forst

Die Verbandsgemeinde Droyßiger – Zeitzer Forst hat unter Beachtung der Regelungen des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz (SchStG) vom 22. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, S. 214) in der derzeit geltenden Fassung, eine Schiedsstelle eingerichtet. Die Aufgaben einer Schiedsstelle werden in der Regel von einer Schiedsfrau oder einem Schiedsmann (Schiedsperson) wahrgenommen. Die Schiedsstelle ist regelmäßig mit drei Schiedspersonen besetzt. Die Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig.

Die Schiedsperson wird für eine **Amtszeit von 5 Jahren** vom Verbandsgemeinderat Droyßiger – Zeitzer Forst gewählt. Für die nächste Wahlperiode sucht die Verbandsgemeinde Droyßiger – Zeitzer Forst ab dem **21. Dezember 2017** engagierte Schiedspersonen.

Die Voraussetzungen, die an eine Schiedsperson gestellt werden, ergeben sich aus dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz (SchStG). Danach muss eine Schiedsperson insbesondere nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Diese soll ihre Wohnung im Schiedsstellenbezirk haben. In das Amt soll weiter nur berufen werden, wer bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr vollendet hat. Die gewählte Schiedsperson bedarf der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichtes Zeitz.

Bürger, die sich für diese anspruchsvolle und wichtige Tätigkeit interessieren und ein Interesse an der außergerichtlichen Streitschlichtung haben, können bis zum

17. November 2017

Ihre Bewerbung in der Verbandsgemeinde Droyßiger – Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig abgeben. Telefonische Auskünfte können unter der Tel.-Nr. 034425 41435 eingeholt werden.

Droyßig, den 25.09.2017

Kraneis
Verbandsgemeindegemeindevorstand

Bekanntmachung

der Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 12 Abs.1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV)

Die TEVARO GmbH, Friedrichstraße 200, 10117 Berlin, hat aufgrund der §§ 4 ff des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), einen Genehmigungsantrag (Aktenzeichen: 36 20 21-03/2016_WEA_Aga) auf Errichtung und zum Betrieb

von sechs Windenergieanlagen (WEA) (Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, Anlage nach Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440))

am Standort in Gera-Großaga, auf den Grundstücken Gemarkung Großaga, Flur 3, Teilstück aus den Flurstücken 199 und 201, sowie Flur 4, Teilstücke aus den Flurstücken 183, 162/4, 373, 161/2 und 159, nach Maßgabe der dem Antrag beigelegten Planunterlagen gestellt.

Die Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 4 BlmSchG erfolgte in den Öffentlichen Bekanntmachungen im Geraer Wochenmagazin und im Forstkurier jeweils am 26. November 2016 sowie auf der Internetseite der Stadt Gera.

Gemäß §12 Abs. 1 der 9. BlmSchV wird hiermit bekannt gegeben:

Die rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen werden **am 28. November 2017 ab 9:00 Uhr im Rathaussaal der Stadtverwaltung Gera, 07545 Gera, Kornmarkt 12** erörtert; hierzu wird darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es ergeht folgender Hinweis gem. § 12 Abs. 2 der 9. BlmSchV: Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe gegenüber der Antragstellerin und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Rechtzeitig erhoben sind Einwendungen, die innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind.

Für den Fall, dass nicht alle Einwendungen innerhalb des o. g. Tages erörtert werden können, wird der Erörterungstermin an den darauf folgenden Werktagen fortgesetzt, bis alle Einwendungen erörtert worden sind.

Gera, den 10.10.2017

Fachdienst Umwelt der Stadt Gera
Fachdienstleiter
Konrad Nickschick

Droyßig



Die nächste **Sitzung des Gemeinderates** der Gemeinde Droyßig findet am 21. November 2017 um 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Markt 6b in Droyßig statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechzeiten der Bürgermeisterin:

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung
– Telefon 034425 27575

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Droyßig am 19.09.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 51/2017	Abberufung eines sachkundigen Einwohners aus dem Bauausschuss auf Antrag der Fraktion CDU Droyßig
Beschluss 52/2017	Grundsatzbeschluss zum Bärengehege

Öffentliche Bekanntmachung

Einwohnerversammlung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Droyßig, ich lade Sie sehr herzlich zu einer **Einwohnerversammlung**

**am 16.11.2017 um 18.00 Uhr
in den Saal im „Schützenhaus“ Droyßig,
06722 Droyßig, Friedensstraße 5 ein.**

Ich möchte Sie über die bisherige Tätigkeit des Gemeinderates und der Bürgermeisterin seit Januar 2017 informieren und Ihnen einen Ausblick auf die kommende Arbeit aufzeigen.

Unter anderem stehen folgende Themen auf der Tagesordnung:

1. Haushaltssituation
2. Sanierungsgebiet
3. Ideensammlung für den Erhalt des Dorfkruges in der Ortslage Weißenborn
4. Förderung Schloss und Schlosskapelle
5. Neugründung zweier Vereine
6. Bärenhaltung in Droyßig
7. Nutzungsverträge Sportplatz

Der Termin soll dazu dienen, Transparenz zu schaffen und Fragen zu beantworten.

Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde.

gez. Evelyn Billing
Bürgermeisterin

Gutenborn



Gemeinde Gutenborn
Ortsteil Droßdorf
Schulweg 23
06712 Gutenborn
amt@gemeinde-gutenborn.info
www.gemeinde-gutenborn.info/

Die nächste **Gemeinderatssitzung der Gemeinde Gutenborn** findet am 13. November 2017 um 18:30 Uhr im Musikzimmer der Grundschule in Droßdorf statt.

Die nächste Sitzung des **Bauausschusses der Gemeinde Gutenborn** findet am 20. November 2017 um 18:00 Uhr statt. *

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde (auch bezüglich des Sitzungsortes).

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung
– Telefon: 03441 718793

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

GRG 029/2017 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Gutenborn vom 26.11.2015

Haushaltssatzung und Bekanntgabe der Haushaltssatzung der Gemeinde Gutenborn

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn in der Sitzung am 29.08.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Gutenborn voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.986.500 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 2.117.600 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.986.500 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.053.300 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 792.900 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 749.400 Euro |

- | | |
|---|--------------|
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 109.800 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| 2. für die Grundsteuer (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | 375 v. H. |

§ 6

Die Umlage für die fünf Mitgliedsgemeinden wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------|---|
| 0,00 v. H. | der Schlüsselzuweisung des Jahres 2015 der jeweiligen Mitgliedsgemeinde |
| 0,00 v. H. | der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer der jeweiligen Mitgliedsgemeinde |
| 0,00 v. H. | der Investitionspauschale der jeweiligen Mitgliedsgemeinde |

Droßdorf, den 06.09.2017

Stefan Leier
Bürgermeister der Gemeinde Gutenborn



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 oder § 110 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises am 13.10.2017. unter dem Aktenzeichen 151401/M/52.207/2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom 30.10.2017 bis 17.11.2017 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Zeitz, Zimmer 211 zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

montags	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
dienstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs	keine Sprechzeiten
donnerstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
freitags	keine Sprechzeiten

Droßdorf, den 17.10.2017




Stefan Leier
Bürgermeister der Gemeinde Gutenborn

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Gutenborn

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und der §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. November 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgende 1. Änderungssatzung:

§ 6 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund	40,00 €
für den zweiten Hund	60,00 €
für jeden weiteren Hund	100,00 €
für dem ersten gefährlichen Hund	750,00 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 €

§ 17 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Droßdorf, 11.10.2017




Stefan Leier
Bürgermeister der Gemeinde Gutenborn

Kretzschau



Die nächste **Gemeinderatssitzung der Gemeinde Kretzschau** findet am 8. November 2017 um 19:00 Uhr im Vereins- und Bürgerhaus Gladitz, Luckenauer Str.48 statt.

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechstunde der Bürgermeisterin

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Büro Kretzschau oder nach Vereinbarung –

Telefon: 03441 213049, Mobiltelefon: 0157 34037760

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Kretzschau am 18.10.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

GRK/030/2017	Beitrittsbeschluss zur Verfügung des Burgenlandkreises vom 29.08.2017 zur Haushaltssatzung der Gemeinde Kretzschau für das Haushaltsjahr 2017
GRK/030/2017	Widmung des Strandbades Kretzschau

Haushaltssatzung und Bekanntgabe der Haushaltssatzung der Gemeinde Kretzschau

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau in der Sitzung am 14.06.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Kretzschau voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	2.229.200 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.661.400 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.201.600 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.574.100 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	286.000 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	100.800 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	66.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 18.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 925.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 200 v. H. |
| 2. für die Grundsteuer (Grundsteuer B) auf | 300 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | 300 v. H. |

Kretzschau, den 15.06.2017




Anemone Just

Bürgermeisterin der Gemeinde Kretzschau

- | | |
|-------------|---|
| mittwochs | keine Sprechzeiten |
| donnerstags | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw.
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| freitags | keine Sprechzeiten |

Kretzschau, den 19.10.2017




Anemone Just

Bürgermeisterin der Gemeinde Kretzschau

Schnaudertal



Die Sitzungen des Gemeinderates Schnaudertal findet am 2. November 2017 um 19:00 Uhr in Wittgendorf, Gartenstraße 30 statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro Wittgendorf, Gartenstraße 30 oder nach Vereinbarung – Telefon: 034423 21274

Haushaltssatzung und Bekanntgabe der Haushaltssatzung der Gemeinde Schnaudertal

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schnaudertal in der Sitzung am 06.07.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Schnaudertal voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 834.300 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 884.900 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 823.300 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 860.400 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 157.100 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 147.300 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 5.600 Euro |
- festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 oder § 110 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises am 29.08.2017. unter dem Aktenzeichen 151401/M/52.275/2017 wie folgt erteilt worden:

- Der im § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Kretzschau für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 950.000 € festgesetzte Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA in Höhe von 925.000 € genehmigt. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt. Die Genehmigung wird durch einen Beitrittsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kretzschau wirksam. Der Beschluss des Gemeinderates ist der Kommunalaufsichtsbehörde umgehend nach Beschlussfassung anzuzeigen, spätestens jedoch bis zum 25.10.2017.

- Gemäß § 147 KVG LSA wird gegenüber der Gemeinde Kretzschau die Überarbeitung und erneute Beschlussfassung des Konsolidierungskonzeptes sowie des Maßnahmeplanes zur Rückführung des Liquiditätskredites angeordnet. Das entsprechend der Begründung zu dieser Verfügung überarbeitete und fortgeschriebene Haushaltskonsolidierungskonzept sowie der überarbeitete und fortgeschriebene Maßnahmeplan zur Rückführung des Liquiditätskredites auf den genehmigungsfreien Teil ist der Kommunalaufsichtsbehörde mit Vorlage der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018, spätestens jedoch bis zum 30.04.2018 vorzulegen.

- Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 mit Beschluss-Nr. GRK/028/2017 den Beitritt zur Genehmigungsverfügung des Burgenlandkreises vom 29.08.2017 zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom 30.10.2017 bis 17.11.2017 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Zeitz, Zimmer 211 zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

- | | |
|-----------|---|
| montags | 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| dienstags | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw.
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| 2. für die Grundsteuer (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | 375 v. H. |

§ 6

Die Umlage für die fünf Mitgliedsgemeinden wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------|--|
| 0,00 v. H. | der Schlüsselzuweisung des Jahres 2016 der jeweiligen Mitgliedsgemeinde |
| 0,00 v. H. | der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer der jeweiligen Mitgliedsgemeinde |
| 0,00 v. H. | der Investitionspauschale der jeweiligen Mitgliedsgemeinde |

Wittgendorf, den 07.07.2017



Hans-Hubert Schulze
Bürgermeister der Gemeinde Schnaudertal

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 oder § 110 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises am 28.09.2017. unter dem Aktenzeichen 151401/M/52.442/2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom 30.10.2017 bis 17.11.2017 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgelände der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig, Zimmer 211 zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

- | | |
|-------------|---|
| montags | 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| dienstags | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw.
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| mittwochs | keine Sprechzeiten |
| donnerstags | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw.
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| freitags | keine Sprechzeiten |

Wittgendorf, den 02.10.2017



Hans-Hubert Schulze
Bürgermeister der Gemeinde Schnaudertal

**Wetterzeube**

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wetterzeube findet am **Montag, dem 6. November 2017 um 19.00 Uhr im Felsenkeller Breitenbach, Grüner Anger 30** statt.*
Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Wetterzeube und
Dienstag von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr in Haynsburg
oder nach Vereinbarung – Telefon: 036693 22225

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst

- | | |
|------------------------------|--|
| Beschluss-Nr. 18/2017 | 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Wetterzeube vom 14.12.2015 |
| Beschluss-Nr. 19/2017 | Verbot von Feuerwerk auf dem Grundstück Burg Haynsburg, Burgstraße 10, 06722 Wetterzeube |

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Wetterzeube vom 14.12.2015

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und der §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. November 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube in seiner Sitzung am 25.09.2017 folgende 1. Änderungssatzung:

§ 6 Steuersätze

- | | |
|---------------------------------|----------|
| (1) Die Steuer beträgt jährlich | |
| für den ersten Hund | 40,00 € |
| für den zweiten Hund | 60,00 € |
| für jeden weiteren Hund | 100,00 € |

§ 17 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wetterzeube, 25.09.2017



Jacob
Bürgermeister
der Gemeinde Wetterzeube



